

Fallen veräußerungsähnliche Vorgänge unter § 23 EStG?

Luca Wenke*

Das FG Münster hat sich in einem kürzlich veröffentlichten Urteil v. 12.12.2023 - 6 K 2489/22 E (NWB PAAAJ-57833) ausführlich mit der Auslegung des in § 23 EStG verwendeten Begriffs Veräußerung auseinandergesetzt. Streitig war, ob der entgeltliche Verzicht auf ein unentgeltlich eingeräumtes Nießbrauchrecht an einem Grundstück zu einer entgeltlichen Veräußerung mit Rechtsträgerwechsel und damit zu einem steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäft i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG geführt hat. Dies verneinte das Finanzgericht.

Den ausführlichen Beitrag finden Sie hier.

Streitfall und Kernaussagen des FG Münster

Der Klägerin wurde im Wege des Vermächtnisses ein Nießbrauchrecht an einem Grundstück unentgeltlich zugewandt. Das Grundstück wurde zunächst an einen fremden Dritten und ab dem Jahr 2012 dauerhaft an eine gewerbliche KG vermietet, deren Komplementärin die Klägerin war. Folglich gehörte das Nießbrauchrecht seitdem zum Sonderbetriebsvermögen der KG. Infolge des Ausscheidens der Klägerin aus der KG im Februar 2018 wurde das Nießbrauchrecht in das Privatvermögen überführt. Im November 2019 verzichtete die Klägerin gegen eine Entschädigung auf das Nießbrauchrecht. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Ablösung des Nießbrauchs zu Einkünften i. S. von § 23 EStG führe. Die Klägerin vertrat demgegenüber die Auffassung, dass weder ein Anschaffungs- noch ein Veräußerungsvorgang i. S. des § 23 EStG vorgelegen hat. Das FG Münster hat der Klage stattgegeben. Die Revision wurde zugelassen.

FG Münster, Urteil v. 12.12.2023 - 6 K 2489/22 E, NWB PAAAJ-57833

Ein Nießbrauchrecht an einem Grundstück sei ein (einlage- und entnahmefähiges) Wirtschaftsgut. Die Überführung des Nießbrauchrechts in das Privatvermögen der Klägerin gelte auch als Anschaffung gem. § 23 Abs. 1 Satz 2 EStG. Der entgeltliche Verzicht auf ein Nießbrauchrecht stelle allerdings mangels Rechtsträgerwechsels keine Veräußerung i. S. des § 23 EStG dar. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 1059 Satz 1 BGB ist der zugunsten einer natürlichen Person bestellte Nießbrauch nicht übertragbar, weshalb der Nießbrauch nicht auf den Eigentümer des Grundstücks (zurück) übertragen wurde, sondern vielmehr erloschen sei. Eine Auslegung des § 23 EStG über den Wortlaut hinaus sei nicht geboten. Die Grundsätze der zu § 20 Abs. 2 EStG ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung seien nicht auf § 23 EStG übertragbar. § 23 EStG enthalte keine dem § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG vergleichbare Vorschrift, wonach auch veräußerungsähnliche Vorgänge den jeweiligen Besteuerungstatbestand auslösen.

Nießbrauchrecht = „anderes Wirtschaftsgut“
Anschaffung
Verzicht ist keine Veräußerung i. S. des § 23 EStG
Enge wortlautorientierte Auslegung des Begriffs Veräußerung

* Dipl.-Finanzwirt, M.A. Luca Wenke ist angestellter Steuerberater in einer MDP-Kanzlei in Hamburg.

Praxishinweis

Regelmäßig wird die durch das FG Münster entschiedene Streitfrage in der Praxis keine Beachtung finden, da es bereits an der für die Annahme eines privaten Veräußerungsgeschäfts erforderlichen Anschaffung i. S. von § 23 EStG mangeln wird.

Im Sinne einer vorausschauenden Beratung sollten Mandanten allerdings im Vorfeld der Einlage eines Nießbrauchs in ein Betriebsvermögen auf etwaige zukünftige Streitigkeiten mit dem Finanzamt hingewiesen und potenzielle Sachverhaltsgestaltungen zur Verhinderung einer Einlage geprüft werden.

Fundstelle(n):

NWB 2024

NWB TAAAJ-63295